Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2611

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

eine Verordnung des Rats über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer sowie Entwurf einer Entschließung des Rats betreffend die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

eine Verordnung des Rats über die staatlichen Handelsmonopole für Tabakwaren

eine Verordnung des Rats betreffend die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und die überseeischen Länder und Gebiete

— Drucksache V/2039 —

A. Bericht des Abgeordneten Krammig

Die vorliegenden Vorschläge der EWG-Kommission wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 26. September 1967 gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 18. und 25. Januar 1968 behandelt; der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befaßte sich am 24. Januar 1968 mit den Vorschlägen.

Der Finanzausschuß hat die Verordnungsvorschläge eingehend erörtert und ist dabei zu derselben Auffassung wie der Bundesrat gelangt, daß nämlich die vorgelegten Entwürfe unannehmbar sind. Um die völlige Übereinstimmung in der Beurteilung der Vorlage durch Bundestag und Bundesrat zu unterstreichen, schlägt der Finanzausschuß einstimmig vor, die Stellungnahme des Bundesrats wörtlich zu übernehmen.

Bonn, den 9. Februar 1968

Krammig
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

A.

Der Bundestag hält den vorliegenden Entwurf für unannehmbar:

1. Die Liberalisierung der Erzeugung und der hohe Zielpreis bergen die Gefahr struktureller Überschüsse in sich. Daher sollte der Rat bei der Verabschiedung der Marktorganisation Anbaubeschränkungen beschließen, wie sie bisher in den Haupterzeugerländern schon bestehen.

2. Eine Standardisierung von Tabak ist angesichts der Fülle von Sorten und Provenienzen sowie der Abhängigkeit der Bewertung von den Geschmacksrichtungen der Verbraucher nicht möglich.

   Die Berechnungsgrundlagen für die Prämie nach Artikel 4 Nr. 3 des Entwurfs der Verordnung des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak sind daher ungeeignet. Aus diesem Grunde besteht die Gefahr, daß die Gemeinschaft unangemessen belastet wird.

3. Die vorgesehenen Käuferprämien begünstigen einseitig die Monopole, weil nur sie in der Lage sein werden, sich über die vorgeschriebenen Anbauverträge zur Abnahme der gesamten Erzeugung eines Pflanzers zu verpflichten, während die freien Hersteller eine Auswahl nach den vom Konsumenten bestimmten Kriterien treffen müssen.

4. Das Erfassungssystem drängt den Handel aus dem Markt.

5. Der hohe Einfuhrbedarf der Gemeinschaft macht Einfuhrlizenzen mit Kautionen überflüssig, zumal Tabake aus der Gemeinschaft mit Tabaken aus dritten Ländern nur in geringem Maße austauschbar sind. Eine Einfuhrkontrolle zum Schutz der Gemeinschaft erübrigt sich also.

6. Angesichts der geringen Austauschbarkeit und der Verbrauchergewohnheiten können Marktstörungen nur durch eine Überproduktion nicht gefragter Sorten in der Gemeinschaft verursacht werden. Die Möglichkeit eines Einfuhrstopps ist daher und wegen der erheblichen handelspolitischen Konsequenzen abzulehnen.

Der Bundestag bittet daher die Bundesregierung, sich entschieden für eine Regelung einzusetzen, die neben den Interessen der Erzeuger auch die der Verbraucher und des Handels berücksichtigt.

Hierfür bietet sich ein System an, das bei freiem Außenhandel die gesamte Gemeinschaftserzeugung einem Auktionszwang unterwirft und die Differenz zwischen dem bei jeder Sorte erzielten durchschnittlichen Auktionspreis und einem vorher festgesetzten Zielpreis durch Erzeugersubventionen deckt.

Durch geeignete Maßnahmen ist die finanzielle Belastung der Gemeinschaft in tragbaren Grenzen zu halten.

Die Kontinuität der gebotenen Schutzmaßnahmen sollte durch Übergangsbestimmungen gesichert werden.

Im übrigen bittet der Bundestag die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 11 Abs. 3 und Artikel 19 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags die Befugnis des Rates, von der Kommission erlassene Maßnahmen zu ändern, an das Erfordernis eines einstimmigen Ratsbeschlusses gebunden wird. Das Einstimmigkeitserfordernis ergibt sich aus Artikel 43 Abs. 2 i. V. m. Artikel 149 EWGV.

B.

Der Bundestag hält gleichfalls den Entwurf einer Verordnung zur Harmonisierung der Verbrauchsteuersysteme bei Zigaretten für unannehmbar:

1. Gegen das vorgeschlagene System sprechen zunächst die zu erwartenden erheblichen Steuerausfälle, die auf 1½ bis 2 Mrd. DM jährlich geschätzt werden. Die hohen Steuerausfälle wären eine Folge davon, daß die Kommission die Struktur des von ihr vorgeschlagenen Steuertarifs nach den billigsten Zigaretten ausgerichtet hat. Anscheinend hat sie bei dem Vorschlag das Ziel verfolgt, den Absatz von Zigaretten aus subventionierten EWG-Tabaken zusätzlich steuerlich zu fördern. Das kann jedoch als sachgerechtes Ziel einer Steuerharmonisierung nicht anerkannt werden. Die Steuerausfälle, die dadurch in der Bundesrepublik Deutschland eintreten würden, würden im übrigen ein Mehrfaches des Wertes der Gesamttabakernte der EWG betragen.

   Der Steuerausfall kann im übrigen auch nach dem zu erwartenden Verbraucherverhalten nicht durch eine Erhöhung des Proportionalsteuersatzes ausgeglichen werden.

2. Es ist erforderlich, bei einer Harmonisierung der Tabaksteuersysteme von den Preisen der Zigaretten auszugehen, die in der Gemeinschaft die größte Marktbedeutung haben. Das sind die hochwertigen Zigaretten mit einem Marktanteil von mehr als 50 %. Im übrigen wird durch den Vorschlag der EWG-Kommission die Wettbewerbsposition der deutschen Hersteller sowohl auf dem deutschen als auch auf den Märkten anderer Mitgliedstaaten verschlechtert.

C.

Der Bundestag sieht ferner die beabsichtigte Monopolregelung für unzureichend an. Der Vorschlag reicht zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht aus. Es ist unerläßlich, die für die Endphase vorgesehenen Bestimmungen schon zur gleichen Zeit wie die Marktorganisation in Kraft zu setzen. Wegen der Wettbewerbsstellung, in der die Monopole sich gegenüber den freien Herstellern befinden, hält der Bundestag es außerdem für erforderlich, die Freiheit der Handelswege auf den Kleinverkauf auszudehnen und jede Einflußnahme der Monopole auf die Festsetzung der Kleinverkaufspreise für Waren aus anderen Mitgliedstaaten auszuschließen.

D.

Der Bundestag hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Präferenzregelung zugunsten der AASM und ÜLG. Er bittet die Bundesregierung jedoch, die vorgeschlagene Zollermäßigung sorgfältig mit dem Ziel zu prüfen, jede Ausweitung der Erzeugung zu vermeiden, die die Absatzmöglichkeit anderer Entwicklungsländer beeinträchtigt.

Bonn, den 9. Februar 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Krammig**
Vorsitzender	Berichterstatter